

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 4 (1896)

Heft: 24

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor dem Transporte die notwendigsten Vorsichtsmaßregeln angewendet, indem Notverbände angelegt wurden, die jeweils ganz nach Gutfinden der herbeigeeilten 1—2 Mann gemacht werden mußten, um alsdann den mühevollen Transport durch die nasse Wiese nach dem ziemlich entfernten Notlazaret vornehmen zu können. Der Transport selbst wurde in aller Sorgfalt und der Sache entsprechend ruhig und richtig ausgeführt. Angelangt beim Lazaret und von der dort bedienenden Mannschaft empfangen, wurde der Verwundung gemäß die Behandlung vorgenommen, richtig verbunden und die Patienten ebenfalls der Verletzung entsprechend ins Stroh gelagert. Nach vollendeter Arbeit wurde den Zuschauern Gelegenheit geboten, die Notlagerstätte zu besichtigen, wobei Herr Dr. Stöcklin jeden einzelnen Fall der Verwundung gemäß und auch die Art des Verbandes erklärte. Die ausgeführte Arbeit legte redlich Zeugnis ab von ernster Auffassung und fleißiger Übung der Mannschaft in diesem edlen Berufe, der leidenden Menschheit in Unglücksfällen die baldige und richtige Hülfe leisten zu können. Es wäre wünschenswert oder geradezu notwendig, daß der diesem edlen Zwecke dienende Verein von Seite der Behörden finanzielle Unterstützung erhielte, um sich die notwendigsten Mittel in genügendem Vorrat beschaffen zu können. Es übt sich die Sanitätsmannschaft nicht nur für den Krieg, sondern besonders für das bürgerliche Leben, um in Unglücksfällen, sei es im Feuerwehrdienst, in Fabriken, in Haus und Familie dienen zu können. Möge dem Vereine immer mehr die wohlverdiente Achtung und Sympathie der Bevölkerung zu teil werden.“

Sch.

Schweizerischer Samariterbund.

Über Krankennobilien-Magazine.

Von Louis Cramer, Präsident des schweiz. Samariterbundes.
(Schluß.) Alle Rechte vorbehalten.

Schema Nr. 3:

Mietetarif des Krankennobilienmagazin des Samaritervereins

	p. Monat		p. Monat
	Fr.		Fr.
Badwanne für Erwachsene	3.—	Thermometer für Fieber, gewöhnlich	— 20
„ „ Kinder	1. 50	maximal	— 30
„ „ Sitzbäder	1. 50	Kranken"essfel, gewöhnliche	— 50
„ „ Armbäder	— 70	Alystierspritze	— 40
Bidets	1. 50	Wund- oder Ballonspitze	— 40
Bettbogen, diverse Größen	— 40	Trigateurs	— 60
Bett-Tische, einfache	— 50	Inhalationsapparat	— 60
„ „ verstellbare	2.—	Drathschienen	— 50
Bett"schüssel, Email	— 30	Krücken, per Stück	— 50
Stechbecken aus Glas	1.—	Nasen- und Augendouchen	— 50
„ „ Kautschuk	1. 20	Kataplasmenwärmer	— 50
Harngläser für Männer	— 20	Keilkissen	1.—
„ „ Frauen	— 20	Extensionsapparat	1. 20
Bettwärmflaschen	— 30	Spuckflaschen	— —
Nachtstuhl, gewöhnlich	1. 50	Schwizapparat	2. 50
Luftkissen, alle Größen	1. 20	Tragbahre, per Gang	1.—
Gisbeutel „ „	— 50	Krankenstuhl, verstellbar, groß	3.—
Wasserkissen „ „	2.—	„ „ klein	2.—
Wassermatrassen „ „	4.—	Kranken"fahrstuhl „	8.—
Unterlagen	— 60	Bettaufzugschnüre	— 20
Thermometer für Bad	— 20		

§ 9. Den Aktivmitgliedern des Samaritervereins und ihren nächsten Familienangehörigen, sowie allen armen Gemeinde-Einwohnern werden Utensilien unentgeltlich zur Benutzung überlassen; alle andern Bezüger haben nach dem vom Vorstande angefertigten Tarif zu bezahlen. — Gegenstände, die nicht einer zweiten Person wieder abgegeben werden können, wie Mutterrohre, Trinkröhrchen zc. werden, allen Mietern zum Selbstkostenpreise überlassen. — Für Gegenstände, deren monatliche Taxe 2 Fr. oder mehr beträgt, wird nur die Hälfte berechnet, wenn sie innert acht Tagen zurückgebracht werden; für alle andern ist der laufende Monat als voll zu berechnen.

§ 10. Ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes des Vereins dürfen Utensilien außerhalb des Kreises abgegeben werden und zwar nur gegen Mietzins, vorbehalten an Aktivmitglieder, die außerhalb wohnen.

§ 11. Die Krankennobilien werden nur für die Dauer eines Monats abgegeben; für längere Benutzung ist das Gesuch je vor Ablauf dieser Frist zu erneuern, was durch schriftliche Anzeige an den Verwalter geschehen soll. — Vereinsmitglieder oder Arme, die mit Ablauf des Monats die Gegenstände nicht zurückbringen oder das Mietgesuch nicht erneuern, haben den Mietzins zu bezahlen.